

1009**Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit**

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 28. November 2013
(StAnz. S. 1551)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport zugleich im Namen der Staatskanzlei, der Fachministerien und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung) vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) und des § 52 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird Folgendes bestimmt:

I.

1. Aus Anlass einer Nebentätigkeit dürfen Personal, Einrichtungen oder Material des Landes nur mit schriftlicher Erlaubnis der oder des Dienstvorgesetzten in Anspruch genommen werden.
2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und grundsätzlich unter der Auflage zu erteilen, dass ein Nutzungsentgelt gezahlt wird, das mindestens in Höhe der dem Land für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen ist. In der Erlaubnis ist auf die Bestimmungen dieser Richtlinien hinzuweisen und anzugeben, in welchem Umfang die Inanspruchnahme zugelassen wird.
4. Wird die Nebentätigkeit für das Land ausgeübt, ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.

II.

1. Einrichtungen sind die nicht für den Verbrauch bestimmten Gegenstände. Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, Personalcomputern nebst Peripheriegeräten zur reinen Textverarbeitung, einfachen Prüf- und Messgeräten sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Inanspruchnahme von Einrichtungen.
2. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

III.

1. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) den auf der Grundlage der im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabellen (ohne Arbeitsplatzkosten) zu errechnenden anteiligen Personalkosten für das in Anspruch genommene Personal,
 - b) den anteiligen Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und
 - c) den Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das verbrauchte Material.
2. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich zu pauschalieren. Die Pauschale beträgt:
 - a) für Gutachten und Untersuchungen 20 vom Hundert der erzielten Bruttovergütung,
 - b) in anderen Fällen
7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Personal,
7,5 vom Hundert der Bruttovergütung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, zuzüglich der in Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Kosten.

Werden zugunsten von Unternehmen Personal, nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen oder Material des Landes für die Erbringung wirtschaftlicher Leistungen in Anspruch genommen, so sind dafür marktübliche Entgelte zu entrichten oder Entgelte, welche mindestens die Gesamtkosten dieser Leistungen decken (Vollkostenrechnung, gegebenenfalls Trennungsrechnung). Die Regelungen in Abschn. II Nr. 1 Satz 2, III Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 c) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

3. Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (außer im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, siehe Abschnitt VII) sowie Tierärztinnen und Tierärzte gelten folgende Sonderregelungen:
 - a) Von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind für Leistungen, die im Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) enthalten sind, die darin aufgeführten Gebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten.
 - b) Von Tierärztinnen und Tierärzten sind für Leistungen, die in der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums aufgeführt sind, die darin aufgeführten Mindestgebühren als Nutzungsentgelt zu entrichten, ausgenommen sind die Gebühren für wissenschaftliche schriftliche Gutachten.
 - c) Bei tierärztlichen Leistungen (ambulante oder stationäre Tierbehandlung einschließlich labordiagnostischen Leistungen sowie Beratung von Tierhaltern) im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind als Nutzungsentgelt dreißig vom Hundert der aus der tierärztlichen Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen zu entrichten.

Im Übrigen berechnet sich das von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten zu entrichtende Nutzungsentgelt nach Nr. 2.

4. Die oberste Dienstbehörde kann für die Berechnung des Nutzungsentgelts abweichend von Nr. 2 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife für anwendbar erklären. Sie kann für die Inanspruchnahme von Bild- und Archivmaterial eine von Nr. 2 abweichende Regelung treffen.

IV.

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Abschn. III Nr. 1 zu berechnen, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material steht oder wenn die Nebentätigkeit unentgelt-

lich ausgeübt wird. Abschn. III Nr. 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

2. Können die Kosten der Inanspruchnahme nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelt werden, so sind die Kosten zu schätzen.

V.

1. Die Bediensteten haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht wurde.
2. Nach Beendigung der Inanspruchnahme oder auf Anforderung ist eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme ist die Abrechnung jeweils spätestens zum 1. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Abrechnung sind ferner auf Verlangen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen.
3. Die Bediensteten haben vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von sechsundzwanzigtausend Euro voraussichtlich übersteigen wird. Bei tierärztlichen Leistungen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können die Abschlagszahlungen der Bediensteten abweichend von Satz 1 im halbjährlichen Rhythmus erfolgen.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Anforderungsbescheids zu zahlen; es ist bei Titel 119, Sachkonto 5330000100 zu buchen.

VI.

Abschn. I bis V sind entsprechend anzuwenden, wenn Bediensteten ausnahmsweise gestattet wird, Personal, Einrichtungen und Material des Landes ohne Bezug zu einer Nebentätigkeit in Anspruch zu nehmen.

VII.

Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes bei ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird besonders geregelt.

VIII.

Der Gemeinsame Runderlass vom 28. November 2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 1 – 08k02-01-18/001
– Gült-Verz. 3204 –

StAnz. 52/2018 S. 1541